



Amtssigniert. SID2016091047856  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Tiroler Patientenvertretung**

**Mag. Verena Golser**

Bundesministerium für Justiz  
per Adresse: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Telefon 0512/508-7707  
Fax 0512/508-747705  
[patientenvertretung@tirol.gv.at](mailto:patientenvertretung@tirol.gv.at)

DVR:0059463

**2. Erwachsenenschutz-Gesetz;  
Stellungnahme der Tiroler Patientenvertretung  
BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016**

*Geschäftszahl* TPV-R-2071/5-2016

*Innsbruck, 12.09.2016*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mit Schreiben vom 7. Juli 2016, BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG), zur Begutachtung ausgesandt.

Zu den geplanten Novellierungen, insbesondere zu den die Zuständigkeit der Patientenvertretungen bzw. Patientenanwaltschaften betreffenden Angelegenheiten wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

**Zu § 252 ABGB nF Medizinische Behandlung**

Die Tiroler Patientenvertretung begrüßt die Reform des Sachwalterrechts, insbesondere die in Hinkunft gemäß § 252 Abs. 1 ABGB nF enthaltene Verpflichtung, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte, im

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Zweifel darüber, ob eine volljährige Person entscheidungsfähig ist, nachweislich Angehörige, Vertrauenspersonen oder im Umgang mit solchen Patientinnen und Patienten besonders geschulte Fachkräfte zu bemühen haben, um die betroffenen Personen dabei zu unterstützen ihren Willen zu bilden und zu äußern. Erfahrungsgemäß kann die Hinzuziehung von Angehörigen und Vertrauenspersonen zwar zu Differenzen und Schwierigkeiten in der Entscheidungsfindung führen, jedoch wird die verpflichtende Hinzuziehung von Personen zur Hilfe bei der Entscheidungsfindung grundsätzlich begrüßt.

### **Zu § 255 Abs. 2 iVm § 256 ABGB Medizinische Forschung**

[In diesem Bereich wird grundsätzlich vollinhaltlich auf die Stellungnahme der Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck zum vorliegenden Begutachtungsentwurf verwiesen.]

§ 256 iVm § 255 Abs. 2 ABGB sieht in Zukunft vor, dass für die Forschung an entscheidungsunfähigen Personen in jedem Fall eine gerichtliche Genehmigung einzuholen ist. Dies stellt für entscheidungsunfähige Personen einen praktischen Ausschluss von der Teilnahme an medizinischen Studien (ausgenommen Arzneimittelstudien, für welche nach wie vor das AMG als *lex specialis* anzuwenden sein wird) dar, da sie auch *ex post* (nach Wiedererlangen ihrer Entscheidungsfähigkeit) nicht mehr wirksam ihre Teilnahme an der Studie erklären können. Auch durch eine Erwachsenenvertreterin oder einen Erwachsenenvertreter wäre dies dann nicht möglich.

Die Teilnahme an einer Studie ist dann gemäß § 131 ABGB nur nach einem vorgesetzten gerichtlichen Zustimmungsverfahren möglich, in welchem das Gericht zwei unabhängige Gutachten einzuholen hat, deren Kosten gemäß § 131 Abs. 4 ABGB grundsätzlich der Betroffene zu tragen hat.

Die Tiroler Patientenvertretung ist hier der Ansicht, dass ein gerichtliches Verfahren anlehnd an § 253 ABGB nur dann vonnöten sein soll, wenn Dissens zwischen der betroffenen Person und seinem Vertreter dahingehend besteht, dass die betroffene Person an der Studie teilnehmen will, die Vertreterin oder der Vertreter dies aber untersagt oder keine befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission vorliegt.

### **Zu § 260 Vorsorgevollmacht**

Bislang war es gemäß § 284 Abs. 3 ABGB so geregelt, dass, sofern die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen im Sinn des § 283 Abs. 2 Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassten, unter ausdrücklicher Beziehung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet werden mussten. Nunmehr sieht § 262 ABGB vor, dass eine Vorsorgevollmacht generell vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein zu errichten ist. Das Instrument der einfachen Vorsorgevollmacht wird so gänzlich abgeschafft. Dadurch wird es der entscheidungsfähigen Person hinkünftig nicht mehr erlaubt sein, in den alltäglichsten und einfachen Dingen ohne Zutun eines Notars, Rechtsanwalts oder Erwachsenenschutzvereins eine verbindliche Vollmacht zu errichten. Für diese einfachen Angelegenheiten wird die in den Erläuterungen gepriesene niederschwellige Lösung verfehlt.

Die Vereinbarung ist gemäß § 267 ABGB vor dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen. Die Tiroler Patientenvertretung regt diesbezüglich die Aufnahme einer Nachforschungspflicht

für behandelnde Ärzte von entscheidungsunfähigen Personen in das Gesetz darüber an, ob eine Vorsorgevollmacht vorhanden ist. Dies wäre in weiterer Folge auch für das Instrument der verbindlichen Patientenverfügung sinnvoll und wünschenswert. Bislang ist es nämlich so, dass es der Patientin oder dem Patienten oder ihren/seinen Angehörigen obliegt, die Patientenverfügung der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zur Kenntnis zu bringen. Dies kann mitunter zu Problemen führen und besteht die Gefahr, dass den Wünschen des Patienten nicht entsprochen wird/werden kann. Auch hier besteht, selbst wenn die Patientenverfügung in einem Register eingetragen ist, nicht die Pflicht für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte eine Abfrage im Register durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Birger Rudisch

Tiroler Patientenvertretung